

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Gemeinde

.....

§ 1

Gemeinde-Seniorenbeirat

- (1) Zur Beratung des Gemeinderates in allen Angelegenheiten, die für Seniorinnen und Senioren der Gemeinde.....von besonderem Interesse und grundlegender Bedeutung sind, ist vom Gemeinderat in der Gemeinde.....ein Seniorenbeirat eingerichtet¹.

- (2) Der Seniorenbeirat hat insbesondere das Recht allgemeine Vorschläge und Anregungen, die im Interesse der Senioren und Seniorinnen liegen, an den Gemeinderat zu richten. Weiters hat er das Recht zur Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und sonstigen Richtlinien. Ersuchen des Gemeinderates um Stellungnahmen oder um sonstige Meinungsäußerungen sind bevorzugt zu beraten.

§ 2

Mitglieder

- (1) Der Gemeinde-Seniorenbeirat besteht aus Mitgliedern.² Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Amt ist ein Ehrenamt.

- (2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Seniorenvereinigungen bestellt. Voraussetzung für die Bestellung ist, dass diese Seniorenvereinigungen jenen Parteien zugerechnet werden, die im bgl. Landtag vertreten sind. Die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder aus den Seniorenvereinigungen bestimmen sich nach dem Stärkeverhältnis (Mandate) der im Gemeinderat vertretenen Parteien nach dem D`Hondtschen System³.

¹ Laut Burgenländischem Seniorengesetz LGBl. Nr. 90/2002 § 8 Abs.1

² Laut Burgenländischen Seniorengesetz LGBl. Nr. 90/2002 § 8 Abs.2 , besteht der Gemeindevorstand aus mindestens 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern unbeschadet der Größe der Gemeinde.

³ Sollte keine Einigung bei der Anzahl der Mitglieder im Gemeinde-Seniorenbeirat erzielt werden, so wird empfohlen die Anzahl der Mitglieder des Gemeinde-Seniorenbeirates im gleichen Verhältnis wie die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu bestellen.

Erforderlichenfalls können vom Beirat Experten und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Der Beirat kann ferner mit Mehrheit beschließen, Vertreter von nicht im Beirat vertretenen Seniorenorganisationen oder andere Personen zu kooptieren. Diesen kommt gleichfalls nur beratende Stimme zu.

- (3) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist durch den Gemeinderat abzurufen, wenn:
 - (a) die entsendende Seniorenvereinigung dies vorher verlangt oder
 - (b) das Mitglied (Ersatzmitglied) seine Abberufung schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen. Sie bleiben auch nach Ablauf der Funktionsdauer solange im Amt, bis alle Mitglieder (Ersatzmitglieder) gültig bestellt worden sind. Durch Abberufung oder Tod frei gewordene Stellen sind neu zu besetzen.
- (5) Der Gemeinderat kann mit Beschluss für die Teilnehmer an den Sitzungen des Gemeinde – Seniorenbeirats ein Sitzungsgeld festlegen, dessen Höhe das Sitzungsgeld von Mitgliedern des Gemeinderats jedoch nicht übersteigen darf.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie der Schriftführer sind in der konstituierenden Sitzung vom Seniorenbeirat aus dem Kreis seiner Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bis zur Wahl des Vorsitzenden wird der Vorsitz vom Bürgermeister geführt, wobei dieser auch für die ordnungsgemäße Einladung verantwortlich ist.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Im Interesse einer sachlichen Verhandlung kann der Vorsitzende nach vorausgehender Ermahnung einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorbringt oder die Debatte offensichtlich in die Länge zu ziehen beabsichtigt.

- (4) Der Vorsitzende vertritt den Beirat in allen Angelegenheiten nach außen

§ 4

Sitzungen

- (1) Der Gemeinde-Seniorenbeirat ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden einzuberufen. Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 2/3 der Mitglieder des Beirats unter Angabe eines Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt.
- (2) Die Einladung hat unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung zur Sitzung auch auf telefonischem, telegraphischem Wege oder in sonst geeigneter Weise, ohne Einhaltung der obgenannten Frist, erfolgen. Die Einladung hat sowohl an die Mitglieder als auch an die Ersatzmitglieder zu ergehen.
- (3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich sein Ersatzmitglied von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Einem Ersatzmitglied kommen in einem solchen Fall die gleichen Rechte zu wie einem Mitglied. Sind sowohl Mitglied als auch Ersatzmitglied nicht verhindert, so kann auch das Ersatzmitglied an der Sitzung teilnehmen, es kommt ihm aber kein Stimmrecht zu.
- (4) Der Bürgermeister und ein gegebenenfalls mit den Angelegenheiten der Senioren betrautes Mitglied des Gemeinderates haben das Recht an den Sitzungen des Gemeinde-Seniorenbeirates teilzunehmen und sind in der gleichen Form wie die Mitglieder und Ersatzmitglieder einzuladen.
- (5) Der Vorsitzende kann, nach Maßgabe der zu behandelnden Angelegenheiten, erforderlichenfalls weitere Sachverständige und Auskunftspersonen zur Sitzung beiziehen.
- (6) Bei der Festsetzung des Tages und der Stunde der Sitzung ist darauf bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinde-Seniorenbeirates an der Sitzung teilnehmen können.

§ 5

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Der Gemeinde-Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder gemäß § 2 Abs.1 anwesend sind.
- (2) Zu einem Beschluss ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, ist die Abstimmung schriftlich oder namentlich vorzunehmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 6

Antragsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinde-Seniorenbeirates hat das Recht, Anträge zu den in § 1 definierten Angelegenheiten zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vorher zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung übermittelt werden.
- (2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn dies der Gemeinde-Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 7

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinde-Seniorenbeirates hat der Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das insbesondere zu enthalten hat:
 - (a) Ort und Zeit des Beginns und der Beendigung der Sitzung
 - (b) Namen der Anwesenden
 - (c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - (d) Tagesordnung
 - (e) Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung
 - (f) Wesentliche Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse sowie die hierzu gestellten Anträge, Abänderungsanträge und die Abstimmungsergebnisse.

- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung allen Beiratsmitgliedern und denjenigen Mitgliedern der Gemeinde bzw. deren Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens bei der nächsten Sitzung zu erheben. Anderenfalls gilt das Protokoll als genehmigt. Abänderungen sind in dem Protokoll über die nächste Sitzung festzuhalten.

§ 8

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Frauen in der jeweiligen weiblichen Form.